Projekt Gesundheit e.V.

Warstein / Rüthen

 Verein zur Förderung der Gesundheitsvor- und -nachsorge

# **S A T Z U N G**

§1

§2

## **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Projekt Gesundheit e.V. Warstein/Rüthen. Verein zur Förderung der Gesundheitsvor- und -nachsorge.
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen (derzeit VR 80121 beim Amtsgericht Arnsberg).
3. Sitz des Vereins ist Warstein.
4. Geschäftsgebiet des Vereins ist das Gebiet Warstein/Rüthen und Umgebung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

§3

## **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
* breite Information über Möglichkeiten, Gesundheit zu erhalten und Gesundheit wiederzuerlangen,
* Anbieten und Vermitteln praktischer Hilfen sowie praktische Ausübung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Gesundheit (Rehabilitation und Prävention)
* Angebote für körperliches Training und Bewegungsübungen unter ärztlicher Kontrolle und Aufsicht einschließlich Organisation eines geordneten Übungsbetriebs,
* Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Ausdauer und der Belastbarkeit,
* Aus-/Weiterbi1dung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
* Der Verein kann Arbeitskreise bilden, um den Vereinszweck zu fördern.
* Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Verbände werden, soweit das der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.
1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz.

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke\* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 

§4

 **Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme gilt als beschlossen, soweit der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang abgelehnt wird.

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den ordentlichen Mitgliedern,
2. den außerordentlichen Mitgliedern (Förderer),
3. den Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie von unselbständigen Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit erworben werden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion.

Mitglieder, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

1. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (Kündigung),
2. Ausschluss,
3. Tod,
4. Verlust der Rechtsfähigkeit oder
5. Auflösung des Vereins
6. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres beim Verein möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen oder dessen Interessen schädigen würde. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Antrag auf Ausschluss nebst Begründung zuzuleiten mit. der Aufforderung, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von mindesteng zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen, mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung durch die Vereinsorgane getroffene Entscheidungen zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge näher regelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder —pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden

bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§6

**Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer sind

für den Verein ehrenamtlich tätig. Damit verbundene Barauslagen sind

vom Verein nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu erstatten.

Dem geschäftsführenden Vorstand wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine jährliche Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf die steuerlich geltenden Höchstbeträge gemäß S 3 Nr. 26a EStG (derzeit jährlich 720,00 C) nicht übersteigen.

§7

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins, Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Entgegennahme Geschäftsberichts des Vorstandes sowie

 Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,

1. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer sowie

 Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,

1. Beschlussfassung über die Satzung,
2. Beschlussfassung über die Beiträge (Beitragsordnung),
3. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss

 eines Mitglieds,

1. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.

1. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins eingereicht werden.
3. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden sich für die Zulassung des Antrags ausspricht.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§8

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
2. dem Vorsitzenden,
3. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. gegebenenfalls bis zu drei weiteren zu ernennenden

 Mitgliedern (Beauftragter Koronar-Sport Schriftführer, Pressesprecher, Beisitzer etc.),

1. den Beiräten als Vertreter und Sprecher der Übungsgruppen mit beratender Stimme.
2. Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes [Abs. 1. a) bis d)] werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit läuft bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der das jeweils neue Vorstandsmitglied sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds (nächste Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

1. Die Beiräte [Abs. 1. e)) werden von den jeweiligen Übungsgruppen des Vereins benannt. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Übungsgruppen können für die Beiräte auch Stellvertreter benennen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Organisation eines geordneten Übungsbetriebs,
5. Entgegennahme und Behandlung der Anregungen der Übungsleiter.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag
2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Er oder einer seiner Stellvertreter führen in diesen Sitzungen den Vorsitz.

 **Niederschriften**

§9

§10

über jede Mitgliederversammlung sowie über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem

Leiter der betreffenden Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.

**Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde

* in der Gründungsversammlung am 11.12.1984 einstimmig beschlossen.
* durch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen am

01.03.1985 und am 16.04.1985 geändert,

* durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 10.04.2014 geändert,
* durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.05.2016 neu gefasst.
* Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.04.2019 geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Projekt Gesundheit e.V. Warstein / Rüthen

Verein zur Förderung der Gesundheitsvor— und -nachsorge